

Campingplatzordnung (ab 01.01.2018)



1. Betreiber

Betreiber des Campingplatzes „Camping Hümmlinger Land“ ist Andy Albers, Einhauser Weg 42, 49757 Werlte.

Die Postzustelladresse lautet: Camping Hümmlinger Land, Rastdorfer Str. 80, 49757 Werlte.

Weitere Kontaktdaten:

Telefonnummer: 05951/5353

Homepage: www.huemmlingerland.de

E-Mail-Adresse: info@huemmlingerland.de

Das Geschäftskonto wird unter folgender Bankverbindung unterhalten:

Hümmlinger Volksbank Werlte eG, IBAN: DE02 2806 9381 0009 6750 01, BIC: GENODEF1WLT.

2. Öffnungszeiten

Der Campingplatz ist ganzjährig geöffnet.

In den Wintermonaten vom 01.11. bis einschließlich 31.03. eines jeden Jahres wird die Wasserzufuhr an den einzelnen Stellplätzen aufgrund der Frostgefahr abgestellt. Je nach Wetterlage wird diese wieder geöffnet. Das Büro ist in dieser Zeit ebenfalls eingeschränkt besetzt.

3. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus der aktuellen Preisliste, die in der Anmeldung ausgehängt ist.

Die angefallenen Benutzungsgebühren sowie Auslagen hat der Campinggast spätestens am Abreisetag vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes rechnungskonform zu entrichten.

Die Gebühren und Auslagen sind in bar oder mittels Kartenzahlung zu entrichten. Sollte aus technischen Gründen bzw. mangels Akzeptanz die Bezahlung mit der Karte nicht möglich sein, ist der Campinggast verpflichtet, den Rechnungsbetrag sofort in bar zu begleichen.

4. Haftung - Haftungsausschluss

Der Campingplatzbetreiber haftet nicht für Schäden und Verluste, die Campinggästen oder Besuchern durch Handlungen Dritter oder Ereignisse infolge höherer Gewalt entstehen.

Eine Haftung für eingebrachte Sachen (§§ 701 ff. BGB) erfolgt nicht.

Das Begehen und Befahren des Campingplatzes erfolgt in den Wintermonaten (01.11. bis 31.03.) auf eigene Gefahr unter Ausschluss einer Haftung des Campingplatzbetreibers.

5. Hausrecht

Das Verwaltungspersonal des Campingplatzes übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen und Weisungen des Verwaltungspersonals, insbesondere auch hinsichtlich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Reisemobilen und sonstigen Fahrzeugen sowie von Zelten oder ähnlichen Anlagen, ist uneingeschränkt und unverzüglich Folge zu leisten.

Das Verwaltungspersonal ist berechtigt, gegenüber Störern sofort vollziehbare Platzverweise auszusprechen.

Falls den Anordnungen des Verwaltungspersonals nicht Folge geleistet wird, erfolgt bei strafrechtlich relevanten Handlungen die Hinzuziehung der Polizei. Bei Strafantragsdelikten bleibt die Stellung von Strafanträgen vorbehalten.

Auf dem Campingplatz und vom Campingplatz aus sind Handels- und Gewerbetätigkeiten aller Art, Schaustellungen sowie das Feilbieten von Waren nicht gestattet. Gleichfalls untersagt sind Glücksspiele mit Gewinnausschüttung sowie Wettveranstaltungen.

6. Minderjährige

Minderjährige Personen sind während ihres Aufenthalts auf dem Campingplatz von ihren Erziehungsberechtigten oder von einer von diesen beauftragten volljährigen Person zu beaufsichtigen.

Falls die Erziehungsberechtigten nur vorübergehend stundenweise den Campingplatz verlassen, dürfen die minderjährigen Personen bis auf weiteres auf dem Campingplatz verbleiben. Dasselbe gilt, wenn die Erziehungsberechtigten vorzeitig abreisen, aber rechtzeitig vorher eine volljährige Person mit der ständigen Aufsicht beauftragen und dem Verwaltungspersonal ihre vorzeitige Abreise bekannt gegeben haben, die von ihnen bestimmte Aufsichtsperson namentlich unter Hinterlegung deren Telefonnummer in der Rezeption benannt und vollständige Kostenübernahme hinsichtlich der weiter anfallenden Campingkosten zugesagt haben.

7. Verbot von Waffen

Die Benutzung sowie das Mitführen oder Lagern von Schusswaffen, Schreckschuss- und Gaswaffen, Hieb- und Stichwaffen sowie pyrotechnischen Materialien ist auf dem gesamten Campinggelände verboten.

Gefährliche Gegenstände werden vom Verwaltungspersonal sichergestellt und der Polizei zur Verwahrung übergeben.

8. Fahrzeugverkehr

Auf dem gesamten Campingplatzgelände sowie auf dem Besucher-Parkplatz gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) analog.

Fahrzeuge jeglicher Bauart dürfen höchstens mit Schrittgeschwindigkeit und nur auf direktem Weg bis zu den eigenen Stellplätzen bewegt werden.

Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Campinggelände nur von Personen, die die hierfür erforderliche amtliche Fahrerlaubnis nach der Fahrerlaubnisverordnung besitzen, gefahren werden. Das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkohol-, Rauschmittel- oder Drogeneinfluss ist verboten.

Sämtliche Straßen und Wege des Campingplatzgeländes müssen Tag und Nacht zum jederzeitigen Befahren für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden. Das Abstellen von Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen auf allen Straßen und Wegen ist deshalb nicht gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge oder Gegenstände werden, falls der Eigentümer nicht unverzüglich festgestellt werden kann, auf dessen Kosten entfernt.

An Engstellen oder unübersichtlichen Stellen haben sich die Fahrzeugführer notfalls von einer sachkundigen Person einweisen zu lassen.

Beim Rückwärtsfahren von Gespannen, Wohnmobilen und dergleichen ist der rückwärtige Fahrbereich durch eine sachkundige Person abzusichern.

Abgestellte Fahrzeuge sind so zu sichern, dass ein Wegrollen ausgeschlossen ist.

Sachbeschädigungen von Campingplatzeinrichtungen jeglicher Art mit Fahrzeugen oder auf sonstige Weise sind unverzüglich dem Verwaltungspersonal zu melden.

9. Notfälle - Notrufnummern - Missbrauch

In Notfällen sind erreichbar

- das Verwaltungspersonal des Campingplatzes während der Bürozeiten in der Anmeldung und zudem in der Zeit von 07:30 bis 22:00 Uhr unter der an der Bürotür ausgehängten Notrufnummer
- die Feuerwehr unter der Rufnummer 112
- die Polizei unter der Rufnummer 110 oder die Polizeidienststelle Hümmling-Werlte unter 05951/993920
- der Rettungsdienst unter der Rufnummer 112
- das Giftinformationszentrum-Nord unter 0551/19240.

Ein mobiler Erste-Hilfe-Kasten steht in der Rezeption für notwendige Erste-Hilfe-Leistungen bereit.

Diensthabende Ärzte und Apotheken können Sie in der Anmeldung erfragen und sind im Schaukasten an der Anmeldung aufgelistet.

Praktizierende Tierärzte sind im Schaukasten an der Anmeldung aufgelistet.

10. Anmeldung - Zutritt - Abmeldung

Bei seiner Ankunft muss sich der Campinggast bzw. Besucher vor Betreten des Campinggeländes in der Rezeption des Campingplatzes unter Vorlage eines gültigen Reisepasses oder Personalausweises anmelden.

Das Verwaltungspersonal des Campingplatzes ist befugt, die Ausweispapiere eines jeden Campinggastes oder Besuchers in Augenschein zu nehmen und die erforderlichen Daten zur Registrierung aufzunehmen. Eine Datenweitergabe zu kommerziellen Zwecken erfolgt nicht, jedoch können Daten im erforderlichen Umfang an Behörden oder kommunale Stellen weitergegeben werden.

Für Tagesbesucher gelten die vorstehenden Anmeldebestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass Tagesbesucher die Besuchsgebühren sofort bei ihrer Ankunft entrichten müssen.

Der Zutritt zum Campingplatz ist erst nach ordnungsgemäßer Anmeldung gestattet.

Bei der Abreise vor dem endgültigen Verlassen des Campingplatzes muss sich der Campinggast im Büro wieder abmelden. Hierbei hat er die Schrankenkarte und den Schlüssel für die Sanitäranlagen unaufgefordert zurückzugeben.

Für in Verlust geratene oder nicht zurückgegebene Schrankenkarten bzw. Schlüssel wird eine Ersatzbeschaffungspauschale von EUR 50,00 vom Campinggast erhoben, die sofort zu entrichten ist.

11. Standplatzzuweisung – Standplatznutzung

Die zugewiesenen Standplätze sind während der gesamten Verweildauer beizubehalten. Die Standplatzgrenzen sind einzuhalten. Ein Standplatzwechsel ist nur nach vorheriger Genehmigung zulässig.

Die Fahrzeuge der Standplatznutzer sind auf dem angemieteten Standplatz abzustellen.

Die Auslage von luftundurchlässigen Folien ist zur Schonung des Rasens strengstens verboten und muss sofort entfernt werden - spezielle Campingteppiche sowie am Zelt befestigte Zeltböden sind gestattet.

Befüllte Gasflaschen sind unter Verschluss zu halten und feuersicher zu lagern.

In den Abflüssen der Wasserstellen darf nur Brauch- sowie Schmutzwasser entleert werden. Verboten ist die Entleerung von Chemietoiletten.

Die Campinggäste haben die von ihnen genutzten Standplätze und Wasserstellen während ihres Aufenthaltes in ordentlichem Zustand zu halten und bei ihrer Abreise sauber zu verlassen. Die Standplätze sind am Tag der Abreise bis spätestens 11.00 Uhr zu verlassen. Eine spätere Räumung ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das Verwaltungspersonal und Entrichtung der dadurch weiter anfallenden Gebühren zulässig.

12. Sanitärgebäude

Das Sanitärgebäude und dessen Einrichtungen sind schonend und rücksichtsvoll zu behandeln.

Im gesamten Sanitärgebäudebereich gilt Rauchverbot.

Die technischen Einrichtungen (Waschmaschinen, Wäschetrockner usw.) sind pfleglich zu behandeln.

Bei Störungen soll umgehend das Verwaltungspersonal verständigt werden.

Kurzfristige Sperrungen zur Durchführung notwendiger Reinigungs- bzw. Wartungsarbeiten können erfolgen.

13. Ordnung und Sauberkeit

Ordnung und Sauberkeit sind selbstverständliche Pflichten aller Benutzer des Campingplatzes.

Alle Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes sind schonend zu behandeln.

Das Abreißen oder Beschädigen von Ästen, Zweigen, und dergleichen von Bäumen, Hecken, und anderen Gehölzen oder Pflanzen ist verboten.

Für die Mieter von Jahres-, Saison-, Winter- und 3-Monatsstellplätzen gilt die Regelung aus dem entsprechenden Mietvertrag.

14. Platzruhe

Platzruhe ist täglich von 22.00 bis 7.00 Uhr. Von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe. Während dieser Zeiten dürfen keinerlei Fahrzeuge den Campingplatz befahren und auch laute Unterhaltung ist nicht gestattet.

Radio- und Fernsehgeräte, CD- sowie MP3-Player oder ähnliche Geräte dürfen nur in Zelltlautstärke betrieben werden.

Bei groben sowie wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen der Platzruhe kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Verwaltungspersonal einen sofortigen Platzverweis erteilen.

15. Abfallbeseitigung – Mülltrennung

Jeder Campinggast trägt für die Beseitigung und Entsorgung seines Abfalls die persönliche Verantwortung.

Der während des Campingaufenthalts anfallende Abfall ist in den Entsorgungsbehältnissen im Recyclingbereich zu entsorgen. Die dort vorgegebene Mülltrennung ist strikt zu beachten.

Sperrmüll, Elektroschrott, Chemikalien, Ladebatterien oder dergleichen dürfen nicht abgelagert werden. Die Betreiber halten sich ausdrücklich vor, verbotswidrig oder unsachgemäß abgelagerte Abfälle auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

Chemiehaltige Abwässer, Chemietoiletten und dergleichen dürfen nur in der hierfür eingerichteten Entsorgungsstelle im Sanitärgebäude entsorgt werden.

16. Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet.

Es dürfen keine Feuerwerkskörper gezündet werden.

17. Brandbekämpfungseinrichtungen

Feuerlöscher stehen zur Brandbekämpfung an deutlich gekennzeichneten Stellen auf dem Campingplatz zur Verfügung. Die Feuerlöscher dürfen nur zum Löschen im Brandfall eingesetzt werden. Der Einsatz von Feuerlöschern ist anschließend in der Rezeption zu melden.

Sollten Feuerlöscher mutwillig anderweitig verwendet werden, ist ein daraus entstehender Schaden (Personen- und Sachschäden) vom Verursacher zu tragen.

Dies gilt auch für die Aufwendungen zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit mutwillig benutzter Feuerlöscher.

Beim Ausbruch eines Feuers ist über die Notrufnummer 112 sofort die Feuerwehr zu alarmieren und das Verwaltungspersonal zu verständigen.

18. Tierhaltung

Auf dem Campingplatz dürfen Haustiere nicht frei herumlaufen. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass diese den eigenen Standplatz nicht eigenständig verlassen können.

Für die ordnungsgemäße Entfernung und Entsorgung der Notdurft in Abfallbehältern ist der Tierbesitzer verpflichtet.

19. Bolz- und Spielplatz

Der Spielplatz ist Kindern bis zu 14 Jahren für ein ungestörtes, kindgerechtes Spielen vorbehalten. Er darf deshalb nur von Kindern bis 14 Jahren benutzt werden.

Kindern bis zu sieben Jahren sind während ihres Aufenthalts auf dem Spielplatz ständig zu beaufsichtigen.

Die Benutzung des Spielplatzes, der Spiel- und Sportflächen sowie sämtlicher Spiel- und Freizeitgeräte erfolgt auf stets eigene Gefahr. Eine Haftung wird nicht übernommen. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den Spiel- und Bastelstunden.

20. Gasprüfung

Fahrzeuge mit einer eingebauten Flüssiggasanlage müssen die Prüfung laut DVGW Arbeitsblatt G607 erfüllen und von einem Sachkundigen geprüft sein. Die Prüfbescheinigung ist auf Verlangen dem Campingplatzpersonal vorzulegen.

21. Salvatorische Klausel

Sind die Campingplatzverordnung oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam (§ 6 Abs. 1 AGBG).

Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 AGBG).

22. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist für beide Teile Meppen.

23. Inkrafttreten

Diese Campingplatzordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle früheren Campingplatzordnungen ihre Gültigkeit.

Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt!